

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Eisenach vom 30.12.1999

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung der ThürKO vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 427) sowie des § 10 der Satzung über den Marktverkehr der Stadt Eisenach vom 30.12.1999 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 19.11.1999 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Marktplatzes sind Grundgebühren sowie Standgebühren bzw. Nutzungsgebühren entsprechend der Standgröße oder der in Anspruch genommenen Fläche zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz oder die Fläche zugewiesen wurde.

§ 3 Höhe der Gebühr

(1) Standplatzzuweisungen - Grundgebühr

- | | |
|--|------------|
| 1. bei befristeter Dauer von maximal 4 Wochen
und einem Handelstag pro Woche | 16,00 Euro |
| 2. bei befristeter Dauer von maximal 3 Monaten
und einem Handelstag pro Woche | 26,00 Euro |
| 3. ohne Befristung
und einem Handelstag pro Woche | 51,00 Euro |
| 4. für Erweiterung der Anzahl der Handelstage - 50 % der Grundgebühr gemäß Pkt.
1. - 3. | |
| 5. Bei der Vergabe freier Tagesplätze entfällt die Grundgebühr. | |

(2) Als Standgebühren werden je angefangener Meter Verkaufsfront einschließlich Vorderfront 2,50 Euro erhoben. Bei Nutzung zum Verkauf gilt Satz 1 für die Seitenfront entsprechend.

(3) Nutzung zu Werbe- und Präsentationszwecken

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundgebühr | 16,00 Euro |
| 2. je laufenden Meter Werbe- oder Präsentationsfront | 6,00 Euro |

(4) Nutzungen anderer Art

1. Für die zugewiesene Nutzung gem. Ziff. 2 - 3 wird eine Grundgebühr in Höhe von 16,00 Euro erhoben.
2. Für die kommerzielle Nutzung des Marktplatzes wird zusätzlich zu Ziff. 1 eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro/Tag erhoben. Die Gebühr für die Nutzung von Teilflächen wird anteilig, gemessen am Gebührensatz nach Satz 1 dieser Ziff., für die genutzte Teilfläche erhoben.
3. Von der Nutzungsgebühr befreit sind:
 - a) Veranstaltungen nicht kommerzieller Art,
 - b) Veranstaltungen gemeinnütziger Art.

(5) Sonstiges

- | | |
|--|-----------|
| 1. Änderungsanträge (z. B. Sortiment, Tage, etc.) je Bescheid | 6,00 Euro |
| 2. Bescheinigungen (z. B. Tagesbescheinigungen für nicht mögliche Marktbelegung) | 1,00 Euro |

(6) Bei Veranstaltungen im städtischen Interesse kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Paragraphen zulassen.

§ 4 Auslagen

Werden bei einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig (z. B. Versand auf dem Postweg, Kopien, Abschriften etc.), so sind diese entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Standplatz- bzw. Nutzungszuweisung.
- (2) Die Gebühren werden als Tages- und Monatsgebühren erhoben.
- (3) Bei unentschuldigtem Fehlen entsteht Gebührenpflicht.
- (4) Die Gebühren sind mit der Standplatz- bzw. Nutzungszuweisung fällig. Für Tagesplätze werden sie am Markttag in bar von der Marktaufsicht erhoben und sind in der Stadtverwaltung zu entrichten.

- (5) Der Einzahler erhält eine Quittung als Nachweis der erfolgten Zahlung.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und der genutzten Fläche.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder unvollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadtverwaltung Eisenach (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 8 In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den 30.12.1999
Stadt Eisenach
In Vertretung

- Siegel -

gez. Schneider
Bürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 9 v. 12.01.2000, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 9 v. 12.01.2000), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19.11.1999, in Kraft getreten am 13.01.2000

geändert durch Art. 5 (1. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und -anpassungssatzung II der Stadt Eisenach (Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 1-3, 2, 3 u. 5; § 7 Abs.2) vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung der §§ 3 und 5) vom 24.02.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 57 v. 09.03.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 57 v. 09.03.2010), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 22.01.2010, in Kraft getreten am 10.03.2010

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung